

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 32 BGH: Haftung bei unbefugter Nutzung eines eBay-Mitgliedskontos (Kurzmittelung)
33 Kurzanmerkung RA Papenhausen zur BGH-Rechtsprechung/eBay-Mitgliedskonto-Haftung
34 OLG Hamburg: Lego-Verpackungen genießen Nachahmungsschutz (Kurzmittelung)
34 LG Osnabrück: Auktion auf Originalverpackung eines Apple iPhone 4 (Kurzmittelung)

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 35 BGH: Werbung mit Marke eines bekannten Automobilherstellers (Kurzmittelung)
36 OLG Köln: Darlegungslast des Anschlussinhabers bei Filesharing (Kurzmittelung)
37 LG Frankfurt a. M.: Denic haftet als Drittschuldnerin für vereitelte Domainpfändung (Volltext)
42 Anmerkung von RA Papenhausen zum Urteil des LG Frankfurt a. M. vom 09.05.2011

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

-
- 45 BGH: Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Veröffentlichungen im Internet (Kurzmittelung)
46 Kurzanmerkung von RA Papenhausen zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte
46 OLG Frankfurt: Abfallen im Internet stellen Betrug dar (Kurzmittelung)
47 LG Düsseldorf: Kein Impressum für Online-Baustellenseiten (Kurzmittelung)

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

-
- 47 VG Potsdam: Online-Verlosung eines Hauses unzulässig (Kurzmittelung)
>> SG Dortmund: Gemeinnütziger Verein und Künstlersozialabgabe, [MiKaP 2011/02](#), S. 30

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Urheber- & Medienrecht

Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

BGH: Haftung des Kontoinhabers bei unbefugter Nutzung seines eBay-Mitgliedskontos

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hatte über die Haftung des Kontoinhabers bei unbefugter Nutzung seines eBay-Mitgliedskontos zu entscheiden.

Der BGH hatte eine Haftung des Kontoinhabers abgelehnt: Die unsorgfältige Verwahrung der Kontaktdaten eines eBay-Mitgliedskontos habe noch nicht zur Folge, dass der Kontoinhaber sich die von einem Dritten unter unbefugter Nutzung des Kontos abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen muss. Die Vorinstanzen (LG Dortmund² und OLG Hamm³) hatten zuvor identisch entschieden und die Klage abgewiesen bzw. die Berufung zurückgewiesen.

Nach der Pressemitteilung des BGH⁴ ergab sich folgender Sachverhalt und die folgende rechtliche Würdigung:

„Die Beklagte unterhielt beim Internetauktionshaus eBay ein passwortgeschütztes Mitgliedskonto. Am 3. März 2008 wurde unter Nutzung dieses Kontos eine komplette Gastronomieeinrichtung mit einem Eingangsgebot von 1 € zum Verkauf angeboten, worauf der Kläger ein Maximalgebot von 1.000 € abgab. Einen Tag danach wurde die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Angebots beendet. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt der Höchstbietende. Er forderte die Beklagte mit Schreiben vom 25. Mai 2008 zur Eigentumsverschaffung an der Gastronomieeinrichtung, deren Wert er mit 33.820 € beziffert, Zug um Zug gegen Zahlung von 1.000 € auf. Nach erfolglosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist verlangt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 32.820 €

Zwischen den Parteien steht im Streit, ob das Angebot über eine Gastronomieeinrichtung von der Beklagten oder ohne deren Beteiligung und Wissen von ihrem Ehemann auf der Internetplattform von eBay eingestellt worden ist. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay heißt es in § 2 Ziffer 9: ‚Mitglieder haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden.‘ (...)

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass auch bei Internet-Geschäften die Regeln des Stellvertretungsrechts anwendbar sind, wenn durch die Nutzung eines fremden Namens beim Geschäftspartner der Anschein erweckt wird, es solle mit dem Namensträger ein Geschäft abgeschlossen werden. Erklärungen, die unter dem Namen eines anderen abgegeben worden sind, verpflichten den Namensträger daher nur, wenn sie in Ausübung einer bestehenden Vertretungsmacht erfolgen oder vom Namensträger nachträglich genehmigt worden sind oder wenn die Grundsätze über die Duldungs- oder die Anscheinsvollmacht eingreifen. Hingegen hat allein die unsorgfältige Verwahrung der Kontaktdaten eines eBay-Mitgliedskontos noch nicht zur Folge, dass der Inhaber des Kontos sich die von einem Dritten unter unbefugter Verwendung dieses Kontos abgegebenen Erklärungen

¹ BGH, Urteil vom 11.05.2011, Az. VIII ZR 289/09, MMR-Aktuell 2011, 317930.

² LG Dortmund, Urteil vom 23.12.2008, Az. 3 O 508/08.

³ OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2009, Az. I-2 U 50/09, BeckRS 2011, 13976.

⁴ BGH Pressemitteilung Nr. 84/2011 vom 11.05.2011 zum Urteil vom 11.05.2011, Az. VIII ZR 289/09.

zurechnen lassen muss. Eine Zurechnung fremder Erklärungen an den Kontoinhaber ergibt sich auch nicht aus § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Da diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils nur zwischen eBay und dem Inhaber des Mitgliedskontos vereinbart sind, haben sie keine unmittelbare Geltung zwischen dem Anbieter und dem Bieter.

Ausgehend hiervon war vorliegend zwischen den Parteien kein Kaufvertrag über die Gastronomieeinrichtung zustande gekommen.“⁵

Kurzanmerkung von RA Papenhausen⁶ zur BGH-Rechtsprechung/eBay-Mitgliedskonto-Haftung

Ein anderer Senat des BGH (hier der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs)⁷ hatte nach den Instanzgerichten LG Frankfurt/Main⁸ und OLG Frankfurt/Main⁹ bereits zuvor über die Haftung des Inhabers eines eBay-Accounts zu entscheiden, dessen Mitgliedskonto von anderen Personen verwendet wird und dabei Rechte Dritter verletzen.

Nach dem I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hafte der (hier beklagte) Kontoinhaber mangels Vorsatzes für die von seiner Ehefrau möglicherweise begangenen Rechtsverletzungen zwar nicht als Mittäter oder Teilnehmer. Es komme jedoch eine Haftung des Beklagten als Täter einer Schutzrechtsverletzung sowie eines Wettbewerbsverstoßes in Betracht, weil er nicht hinreichend dafür gesorgt habe, dass seine Ehefrau keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Mitgliedskontos erlangte:

Benutze ein Dritter ein eBay-Konto, nachdem er an die Zugangsdaten dieses Mitgliedskonto gelangt sei, weil der Kontoinhaber die Zugangsdaten nicht ausreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert habe, müsse sich der Kontoinhaber so behandeln lassen, als ob er selbst gehandelt hätte¹⁰.

Die rechtliche Wertung des u. a. für das Kaufrecht zuständigen VIII. Zivilsenats¹¹ des Bundesgerichtshofs ist daher anders als die Wertung des u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständigen I. Zivilsenats¹² gelagert.¹³

⁵ Vgl. BGH-Entscheidung unter www.bundesgerichtshof.de, Pressemitteilung Nr. 84/2011 vom 11.05.2011.

⁶ Der insbesondere auf das Medienrecht spezialisierte Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist Fachanwalt für IT-Recht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht.

⁷ BGH, Urteil vom 11.03.2009, Az. I ZR 114/06, WM 2009, 1005-1008; GRUR 2009, 597-599; NJW 2009, 1960-1962, „Halzband“- Entscheidung.

⁸ LG Frankfurt/Main, Urteil vom 28.07.2005, Az. 2/3 O 15/04.

⁹ OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.05.2006, Az. 11 U 45/05, BeckRS 2008, 14862.

¹⁰ Vgl. auch Anmerkungen: Rütz, CIPReport 2009, 87; Maaßen, FD-GewRS 2009, 280600 (der die Auswirkungen der Entscheidung gering einstuft); ablehnend: Peifer, RiOLG, jurisPR-WettbR 5/2009 Anm. 1.

¹¹ BGH, Urteil vom 11.05.2011, Az. VIII ZR 289/09, MMR-Aktuell 2011, 317930 (ebay-Account II).

¹² BGH, Urteil vom 11.03.2009, Az. I ZR 114/06, WM 2009, 1005-1008; GRUR 2009, 597-599; NJW 2009, 1960-1962, „Halzband“- Entscheidung.

¹³ Siehe zu BGH, Urteil vom 11.03.2009, Az. I ZR 114/06, WM 2009, 1005: Maaßen, FD-GewRS 2009, 280600.

OLG Hamburg: Lego-Verpackungen genießen Nachahmungsschutz (Kurzmitteilung)

Nach dem OLG Hamburg¹⁴ genießen Lego-Verpackungen einen wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz. Die beanstandeten Produkte seien nach dem OLG unlautere Nachahmungen im Sinne des § 4 Nr. 9 a) UWG.

In der Gesamtbetrachtung komme der Verpackungsgestaltung, wie sie die Antragsteller am Beispiel der Polizei- und Feuerwehrrationen dokumentiert haben, wettbewerbliche Eigenart zu.

Dies macht das Gericht an der deutlich sichtbaren, charakteristischen Noppenstruktur des gezeigten Spielzeugs, dem dargestellten „3-D-Effekt“ durch aus dem Rahmen herausragendes Spielzeug sowie der Anordnung des bekannten „Lego“-Logos in der linken oberen Ecke auf blauem Rahmenhintergrund fest.

Ferner weist das Gericht darauf hin, dass nur eine unvermeidbare Herkunftstäuschung hinzunehmen sei¹⁵. Vermeidbar sei eine Herkunftstäuschung dann, wenn sie durch geeignete und zumutbare Maßnahmen verhindert werden könne¹⁶. Im vorliegenden Fall wäre es ein Leichtes für die Antragsgegner gewesen, die Gefahr von Herkunftsirrtümern durch einen klaren Hinweis auf der Packung auszuschließen, dass es sich nicht um Lego handele.

Der EuGH¹⁷ hatte zuvor bereits über den klassischen Legostein mit acht Noppen entschieden und hierbei dem markenrechtlichen Löschantrag stattgegeben.

LG Osnabrück: Auktion auf Originalverpackung eines Apple iPhone 4 (Kurzmitteilung)

Das Landgericht Osnabrück¹⁸ stellte in 2. Instanz (ebenso wie zuvor das Amtsgericht Osnabrück¹⁹) fest, dass im Rahmen einer eBay-Versteigerung unter dem Auktionstitel „Apple iPhone 4 32 GB original Verpackung ***NEU*** “ kein Kaufvertrag über ein iPhone zustande gekommen ist:

Die 7. Zivilkammer des LG Osnabrück entschied, dass der Kläger, der Schadensersatz in Höhe von € 1.154,49 begehrte, grundsätzlich die gesamte Artikelbeschreibung sowie den Auktionstext lesen und in der Zusammenschau würdigen muss.

Gerade dann, wenn ein Artikel zu einem weit unter dem marktüblichen Preis angeboten wird, sei erhöhte Aufmerksamkeit gefordert.

Neben dem o. g. Auktionstitel wurde das zu versteigernde Produkt in der Artikelbeschreibung wie folgt angepriesen:

¹⁴ OLG Hamburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 3 U 63/10, BeckRS 2011, 07059.

¹⁵ Mit Verweis auf: Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl. 2011, § 4 Rz. 9.45.

¹⁶ Mit Verweis auf: BGH, GRUR 2005, 166 (167), Fall „Puppenausstattungen“.

¹⁷ EuGH, Entscheidung vom 14.09.2010, Az. Rs. C-48/09, EuZW 2010, 876 (Tz. 61); GRUR 2010, 1008-1012; MarkenR 2010, 430-439.

¹⁸ LG Osnabrück, Beschlüsse vom 11.04.2011 und 10.05.2011, Az. 7 S 118/11.

¹⁹ AG Osnabrück, Urteil vom 25.02.2011, Az. 15 C 146/10 (11).

„Apple iPhone 4 32 GB
Original Verpackung
bietet Platz für:
[Auflistung des Zubehörs und des iPhones]“

Sodann wies der Auktionseinsteller in kleinerer Schrift darauf hin, dass er die Verpackung drei Tage nach Auktionsende versenden wird. Danach schloss der Auktionseinsteller Gewährleistungsrechte und Rückgaberechte aus. Unmittelbar danach bittet er nach Erhalt des „Kartons“ um eine positive Bewertung.

Zuletzt wies der Auktionseinsteller in deutlich kleinerer Schrift auf Folgendes hin:

„In dieser Auktion wird kein Gerät oder Zubehör versteigert. Nur die Verpackung, wie oben ausführlich detailliert beschrieben und angegeben, IMEI und Seriennummer werden entfernt, da Sie dies ja nicht brauchen.“

Zudem wurde der Artikel vom Auktionseinsteller unstreitig unter der Kategorie „Kartons & Schachteln > Sonstige“ eingestellt und auch nur ein Foto der Verpackung abgebildet.

Das Amtsgericht Osnabrück als auch das Landgericht Osnabrück entschieden, dass im vorliegenden Fall der Kläger nicht auf ein iPhone der 4. Generation, sondern lediglich auf die Verpackung geboten hat. Der im Rahmen der Klage geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wurde daher verneint.

BGH: Werbung einer Autoreparaturwerkstatt mit Marke eines bekannten Automobilherstellers

Der Bundesgerichtshof (BGH)²⁰ hatte über eine Werbung seitens einer Kfz-Reparaturwerkstatt mit der Marke eines bekannten Automobilherstellers zu entscheiden.

Nach dem BGH kann ein Automobilhersteller einer markenunabhängigen Reparaturwerkstatt untersagen, mit der Bildmarke des Automobilherstellers für die angebotenen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu werben.

Die Vorinstanzen (LG Hamburg²¹ und OLG Hamburg²²) haben zuvor identisch entschieden.

Nach der Pressemitteilung des BGH²³ ergab sich folgender Sachverhalt und die folgende rechtliche Würdigung:

„Die Klägerin, die Volkswagen AG, ist Inhaberin der für Kraftfahrzeuge und deren Wartung eingetragenen Bildmarke, die das VW-Zeichen in einem Kreis wiedergibt. Sie wendet sich

²⁰ BGH, Urteil vom 14.04.2011, Az. I ZR 33/10.

²¹ LG Hamburg, Urteil vom 21.02.2008, Az. 315 O 768/07.

²² OLG Hamburg, Urteil vom 16.12.2009, Az. 5 U 47/08, Magazindienst 2010, 1188-1193.

²³ BGH Pressemitteilung Nr. 65/2011 vom 19.04.2011 zum Urteil vom 14.04.2011, Az. I ZR 33/10.

dagegen, dass die Beklagten, ATU Auto-Teile-Unger Handels GmbH & Co. KG, die mehrere hundert markenunabhängige Reparaturwerkstätten betreibt, in der Werbung für die Inspektion von VW-Fahrzeugen die Bildmarke der Klägerin verwendet. (...)

Der Bundesgerichtshof hat eine Verletzung der eingetragenen Marke der Klägerin bejaht. Die Beklagte hat mit der in ihrer Werbung für Inspektionsarbeiten an VW-Fahrzeugen angeführten Bildmarke der Klägerin ein mit der Klagemarke identisches Zeichen für identische Dienstleistungen (Wartung von Fahrzeugen) verwendet. Dadurch hat die Beklagte die Werbefunktion der Klagemarke beeinträchtigt. Mit der Verwendung des bekannten Bildzeichens der Klägerin ist ein Imagetransfer verbunden, der die Klagemarke schwächt.

Das Markenrecht sieht allerdings vor, dass der Markeninhaber einem Dritten die Verwendung der Marke als notwendigen Hinweis auf den Gegenstand der Dienstleistungen des Dritten nicht verbieten kann, solange die Benutzung nicht gegen die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel verstößt. Im Streitfall sind die Voraussetzungen dieser Schutzrechtsschranke indessen nicht erfüllt, weil die Beklagte zur Beschreibung des Gegenstands der von ihr angebotenen Dienstleistungen ohne weiteres auf die Wortzeichen "VW" oder "Volkswagen" zurückgreifen kann und nicht auf die Verwendung des Bildzeichens angewiesen ist.²⁴

OLG Köln: Darlegungslast des Anschlussinhabers bei Filesharing (Kurzmitteilung)

Das OLG Köln²⁵ hat entschieden, dass die tatsächliche Vermutung, ein Internetanschluss-Inhaber hafte für – über seinen Anschluss – begangene Rechtsverletzung, entkräftet ist, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs feststeht.

Im vorliegenden Fall hatte der Ehegatte der Anschlussinhaberin wie diese Zugriff auf den Internetanschluss. Nach dem Gericht kommt es hier daher ernsthaft in Betracht, dass der Ehegatte das inkriminierte Werk im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat und nicht die Anschlussinhaberin.

Eine Ermittlung der IP-Adresse, die zum Anschluss der Abgemahnten führte, mit Hilfe einer Ermittlungssoftware könne ferner mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO bestritten werden.

Nach dem OLG bestünden darüber hinaus Aufklärungs- und Belehrungspflichten des Inhabers eines Internetanschlusses selbst gegenüber erwachsenen Hausgenossen²⁶.

²⁴ Vgl. BGH-Entscheidung unter www.bundesgerichtshof.de, Pressemitteilung Nr. 65/2011 vom 19.04.2011.

²⁵ OLG Köln, Beschluss vom 24.03.2011, Az. 6 W 42/11, WRP 2011, 781; ZUM-RD 2011, 309; Anm. von Lober, GRUR-Prax 2011, 198.

²⁶ Zweifelhaft, da die (stetige) Kontrolle über das Verhalten des eigenen Ehepartners im vertrauten Familienverbund ohne konkreten Anlass nicht zumutbar erscheint, siehe dazu: Papenhausen, aktuelle Rechtsprechung zum Filesharing, MiKaP 2011/01, S. 2 (10), abrufbar unter www.mikap.de, dauerhafter Link zum Aufsatz: http://www.mikap.de/mikap_2011_01.pdf.

LG Frankfurt am Main: Denic haftet als Drittschuldnerin für vereitelte Domainpfändung (Volltext)

Die erste Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main²⁷ hat hinsichtlich der Drittschuldnereneigenschaft der Denic e. G. und der Schadensersatzpflicht bei einer durch die Denic schuldhaft vereitelten Domainpfändung bzw. Domainverwertung (entgegen der ersten Instanz²⁸) eine Haftung der Denic bejaht:

„Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. med. D. B., (...),

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, 49074 Osnabrück,

gegen

die Denic e.G., vertreten durch den Vorstand (...), Kaiserstr. 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: (...)

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 1. Zivilkammer, durch Richterin am Landgericht Polster als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2011 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 22.10.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 32 C 682/10-18) abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.706,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen.

Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

²⁷ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10.

²⁸ AG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.10.2010, Az. 32 C 682/10-18.

GRÜNDE

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus Pflichtverletzung in Anspruch.

Die Beklagte ist die Registrierungsstelle für die sogenannte Top Level Domain „.de“, als der Endung einer Internetadresse, die auf Deutschland hinweist. In dieser Funktion ist sie zuständig für die Registrierung und den Betrieb von Second Level Domains unter .de, also dem vor dieser Endung befindlichen Bestandteil einer Internetadresse. Die Beklagte registriert hierbei einen Domain-Namen, also eine Internetadresse, der aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, für den jeweiligen Anmelder, wenn der Domain-Name nicht bereits für einen anderen eingetragen ist. Rechtliche Grundlage für die Registrierung von Domains bei der Beklagten ist dabei der zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Domaininhaber bestehende Domainvertrag und die Domainbedingungen.

Der Kläger bestellte am 7.11.2007 bei der Web. S. AG über die Domain p...24.de einen Fernseher zum Preis von 1.148,90 €. Dieses Gerät wurde in der Folgezeit trotz Zahlung durch den Kläger nicht ausgeliefert und der Kläger forderte die Web. S. AG sodann erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Er erwirkte sodann einen Vollstreckungsbescheid in Höhe von 1.485,79 € zuzüglich weiterer Kosten von 54,10 € gegen die Web. S. AG. Mit Pfändungsbeschluss vom 21.08.2008 wurde daraufhin die Domain der Web. S. AG namens p...24.de gepfändet. Dieser Pfändungsbeschluss betraf die Nutzungsrechte des Schuldners an der Internetdomain. Im Pfändungsbeschluss wurde die Beklagte als Drittschuldnerin bezeichnet. Der Beschluss wurde ihr am 2.09.2008 zugestellt. Sie wandte sich daraufhin noch am gleichen Tag an den Kläger und teilte mit, dass sie nicht Drittschuldnerin sei und keine Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abgeben werde.

Am 25.09.2008 löschte die Beklagte die streitgegenständliche Domain. Am gleichen Tag wurde sie auf einen Herrn K. neu registriert, der sie auf die A. Consulting Ltd. mit Sitz in Großbritannien übertrug.

Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob die Beklagte Drittschuldnerin im Sinne des § 840 ZPO ist.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe den Pfändungsbeschluss beachten müssen und hafte als Drittschuldnerin für die von ihm als Gläubiger nicht gebilligte Übertragung der gepfändeten Domain. Der Wert der Domain entspreche mindestens der Klageforderung.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.706,30 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, sie habe mit Schreiben vom 27.08.2008 und gleichlautender Email vom selben Tage gegenüber der ehemaligen Domaininhaberin die fristlose Kündigung des Domainvertrags ausgesprochen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Pfändungsbeschluss sei unwirksam, weil sie nicht Drittschuldnerin sei. Ihre Leistung sei zur Ausübung des gepfändeten Rechts nicht erforderlich und ihre Rechtsstellung werde von der Pfändung auch sonst nicht berührt.

Das Amtsgericht hat die in der Hauptsache auf Zahlung von 1.706,30 € gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, ein Schadensersatzanspruch des Klägers nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestehe nicht, da es bereits an der Drittschuldner-eigenschaft der Beklagten fehle. Es bedürfe nämlich keiner anderen zusätzlichen Leistung der Beklagten. Vorliegend umfasse die Pfändung ausweislich des Wortlauts des Pfändungsbeschlusses nicht die Inhaberschaft an der Domain p...24.de, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain. Bei Pfändung allein des Nutzungsanspruchs sei die Rechtsstellung der Beklagten von vornherein nicht betroffen, weil der Schuldner weiterhin Vertragspartner der Beklagten bleibe. Von der Pfändung der Domain sei daher auch nicht die Rechtsstellung der Beklagten im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition berührt. Auch sei die Einbeziehung der Beklagten in das Pfändungsverfahren weder notwendig noch sinnvoll.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung und beantragt, unter Aufhebung des am 22.10.2010 verkündeten und am 8.11.2010 zugestellten Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Az. 32 C 682/10-18, die Berufungsbeklagte zu verurteilen, an den Berufungskläger 1.706,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat in der Sache Erfolg, da die Klage begründet ist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.706,30 € gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Hierbei ist zunächst Gegenstand der Pfändung in eine Internet-Domain nach § 857 Abs. 1 ZPO die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Beklagten aus dem der Domainregistrierung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses zustehen (BGH WM 2005, 1849 ff.).

Wie die Berufung zu Recht rügt, ist die Beklagte entgegen der Würdigung des Amtsgerichts auch Drittschuldnerin im Sinne des § 840 Abs. 1 ZPO.

Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird.

Die Beklagte schuldet hierbei aufgrund des mit ihrem Kunden bestehenden Dauerschuldverhältnisses nach der Konnektierung insbesondere die Aufrechterhaltung der Eintragung im Primary Nameserver als Voraussetzung für den Fortbestand der Konnektierung. Daneben bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers wie die Anpassung des Registers an seine veränderten persönlichen Daten oder die Zuordnung zu einem anderen Rechner durch Änderung der IP-Nummer (BGH, a.a.O. m.w.N.). Die Pfändung des Anspruchs auf Aufrechterhaltung der Registrierung aus einem Vertrag des Domaininhabers mit der Beklagten umfasst ferner auch alle weiteren, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche (BGH, a.a.O.). Abgesehen davon, dass die in der genannten Entscheidung beschriebenen Beziehungen zwischen Kunden und der Beklagten damit unter die - grundsätzlich sehr weite - Definition der Drittschuldneigenschaft fallen, bezeichnet die genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch ausdrücklich die „schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber einer Internet-Domain gegenüber der DENIC oder einer anderen Vergabestelle zustehen“ als ein Vermögensrecht im Sinne des Abs. 1 ZPO, woraus jedenfalls inzident folgt (so auch LG Zwickau, Rpfleger 2010, 34 f.; Stadler, MMR 2007, 71), dass die Beklagte Drittschuldnerin ist. Im Übrigen wird dies auch von dem vom Kläger zur Akte gereichten Rubrum dieser Entscheidung untermauert, in dem die Beklagte auch ausdrücklich als Drittschuldnerin bezeichnet wird.

Für die Stellung der Beklagten als Drittschuldnerin spricht ferner, dass Voraussetzung der Auskunftspflicht des § 840 ZPO lediglich die - hier vorliegende - formell wirksame Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist. Darauf, ob die gepfändete Forderung tatsächlich besteht, kommt es indes nicht an (OLG Schleswig, NJW-RR 1990, 448; Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 840 Rdnr. 2; Stadler, Drittschuldneigenschaft der DENIC bei der Domainpfändung, MMR 2007, 71). Die Auskunftspflicht des § 840 ZPO knüpft damit nicht an den Bestand einer gepfändeten Forderung an, sondern lediglich daran, dass der in Anspruch genommene potentieller Drittschuldner sein könnte (OLG Schleswig, a.a.O.).

Auch der Sinn und Zweck der §§ 829 Abs. 1 analog, 857 Abs. 1 ZPO sprechen für eine Drittschuldneigenschaft der Beklagten. So soll der Drittschuldner mittels eines Verfügungsverbotes daran gehindert werden, über die gepfändete Forderung zu verfügen, um

einen Verlust der Forderung zu verhindern (Stadler, a.a.O). Es handelt sich hierbei um ein formalisiertes Zugriffsverfahren, bei dem die Angaben des Gläubigers als richtig unterstellt werden. Ausreichend ist, dass die Forderung dem Schuldner aus irgendeinem vertretbaren Rechtsgrund zustehen kann. Falls dies - wie hier - der Fall ist, pfändet das Vollstreckungsgericht die angebliche Forderung, die der Schuldner gegen den Drittschuldner haben soll (Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 829 Rdnr. 4).

Im vorliegenden Fall wäre - vergleichbar der Pfändung von Geldforderungen - durch Befolgung des in dem ihr zugestellten Pfändungsbeschluss enthaltenen Arrestatoriums nach § 829 Abs. 1 ZPO durch die Beklagte als Drittschuldnerin eine Übertragung der Domain, und damit letztendlich eine Veränderung, Verringerung oder ein Erlöschen der Ansprüche des Schuldners, gerade verhindert worden. Auf ihre entgegenstehenden Vertragsbedingungen hätte sich die Beklagte hierbei ebenfalls nicht berufen dürfen, da dies andernfalls eine unzulässige Umgehung des § 829 ZPO zur Folge gehabt hätte. Daraus, dass in § 857 Abs. 1 ZPO zudem der ausdrückliche Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Pfändung in Geldforderungen enthalten ist, folgt ferner, dass eine solche entsprechende Anwendung auch möglich sein muss, zumal der Bundesgerichtshof eine solche, wie bereits ausgeführt, in der genannten Entscheidung ebenfalls bejaht hat.

Vor diesem Hintergrund ist es auch unerheblich, ob dem Schuldner zum Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung zur Drittschuldnererklärung am 2.09.2008 die fristlose Kündigung der Beklagten vom 27.08.2008 bereits zugegangen war, was streitig ist. Die hierfür nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastete Beklagte ist für diese Behauptung im Übrigen beweisfällig geblieben, da der Kläger eine Übersendung der Kündigung an den Schuldner bestritten hat und die Beklagte daraufhin zwar ein entsprechendes Kündigungsschreiben vom 27.08.2008 sowie eine E-Mail vom gleichen Tag an den Schuldner vorgelegt, sowie ergänzend Beweis für den Versand angeboten hat. Dieses Beweisangebot ist indes zum erforderlichen Beweis des Zugangs der Kündigung beim Schuldner ungeeignet. Darüber hinaus wäre es ihr zudem im Hinblick auf das ihr jedenfalls vor Löschung und Übertragung der Domain bereits zugestellte Arrestatorium auch bei Zugang der Kündigung verboten gewesen, eine Löschung und die Übertragung auf andere vorzunehmen.

Für eine Drittschuldnerstellung der Beklagten spricht schließlich auch der Zweck des § 840 ZPO, durch den Gläubigerbelange gewahrt werden sollen, indem der Gläubiger sich aufgrund der Auskunftserteilung durch den Drittschuldner über den Bestand und Wert der gepfändeten Forderung informieren und sein weiteres Vorgehen darauf einstellen kann (Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 840 Rdnr. 1).

Zwar kann der Gläubiger, wie jeder, durch Durchführung einer sogenannten „Whois“-Abfrage ohne Zutun der Beklagten klären, ob der Schuldner in vertraglichen Beziehungen mit der Beklagten steht. Allerdings lässt sich auf diese Weise gerade nicht klären, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche weiterer Gläubiger gegen die Beklagte bestehen (Stadler, MMR 2007, 71). Ferner ist auch gerade die Auskunft, ob sogenannte Dispute-Einträge vorliegen, nicht von dieser Abfrage umfasst. Hierbei handelt es sich bei Dispute-Einträgen um solche, die nach den AGB der

Beklagten vorgesehen sind und auf einen Antrag eines Dritten hin erfolgen, der glaubhaft macht, ihm stehe ein Recht an einer Domain zu, das er gegenüber dem Domaininhaber geltend machen will (Stadler, a.a.O.). Zudem beseitigt die Möglichkeit, sich aus anderen Quellen Informationen zu beschaffen, nicht die Pflicht zur Abgabe der Drittschuldnererklärung (Stadler, a.a.O.).

Nach alledem schuldet die Beklagte dem Kläger den Ersatz des Schadens, der diesem durch die vereitelte Vollstreckung und die vergeblichen Vollstreckungsversuche entstanden ist, mithin 1.706,30 €, gemäß der mit der Klageschrift vorgelegten schlüssigen Forderungsaufstellung (Klägeranlage K 9, Blatt 22 der Akte), gegen die die Beklagte lediglich pauschale, und damit unbeachtliche, Einwendungen erhoben hat. Gleiches gilt für die vom Kläger vorgelegte, vom Amtsgericht Lahnstein mit Beschluss vom 26.11.2009 (Bl. 16 f. d. A.) vorgenommene Schätzung des Verkaufswerts der Domain von 2.500 €.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Kosten ergibt sich aus den §§ 280, 286 BGB, wobei insbesondere der Ansatz einer 1,3er Gebühr für diese Angelegenheit als angemessen anzusehen ist.

Die Zinsforderungen sind unter dem Gesichtspunkt des Verzuges ebenfalls gemäß den §§ 280, 286 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.“

Anmerkung von Rechtsanwalt Papenhausen²⁹ zum Urteil des LG Frankfurt a. M. vom 09.05.2011

Die Denic – als Registrierungsstelle für die .de-Domains – wurde vom LG Frankfurt am Main³⁰ zu Recht als Drittschuldnerin eingestuft³¹ und haftet demnach auch auf Schadensersatz, den sie durch ihre Weigerung, das ausdrückliche Verfügungsverbot des Vollstreckungsgerichts über die gepfändeten Domainrechte zu beachten, verursacht hat³².

Das Landgericht (am Sitz der Denic in Frankfurt) hat in diesem wichtigen Präzedenzfall mit dem Urteil vor allem Rechtssicherheit im Bereich der Domainpfändung geschaffen.

Der für den Fall entscheidungsrelevante Sachverhalt skizziert sich wie folgt:

²⁹ Der insbesondere auf das Medienrecht spezialisierte Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist der Herausgeber der Online-Veröffentlichung MiKaP und Fachanwalt für IT-Recht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht.

³⁰ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, veröffentlicht unter MiKaP 2011/03, Seite 33 (in dieser Ausgabe), dauerhafter Link zum Urteil: http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf.

³¹ So auch Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., 2010, Rdnr. 1645a; Stadler, MMR 2007, 71; Hanloser, CR 2001, 344 (345); Plaß, WRP 2000, 1077 (1084); Gravenreuth, JurPC Web-Dok. 66/2006, Abs. 19.

³² A. A.: 1. Instanz: AG Frankfurt am Main, Urteil vom 22.10.2010, Az. 32 C 682/10-18.

Der (spätere) Kläger bestellte 2007 im Internet bei der Firma Web. S. AG³³ aus der Schweiz einen Philips-Fernseher für Euro 1.148,90 und bezahlte diesen Betrag per Vorkasse. Die Web. S. AG lieferte das Gerät jedoch nicht aus. Nach entsprechenden anwaltlichen Mahnungen wurde sodann das gerichtliche Verfahren gegen die Firma betrieben und ein vollstreckbarer Titel gegen die Web. S. AG erwirkt. Sodann wurden die Rechte der Firma Web. S. AG an ihrer Domain gepfändet.

Der gerichtliche Pfändungsbeschluss wurde der (für .de-Domain zuständigen und später beklagten) Denic am 02.09.2008 zugestellt. Am 10.09.2008 wurde der Erhalt dieses Beschlusses von der Denic bestätigt; weiter hat die Denic jedoch nichts veranlasst und schlicht mitgeteilt, sie sei gar nicht Drittschuldnerin. Am 25.09.2008 löschte die Denic trotz Verstrickung die Domain. Die Domain wurde nachfolgend auf einen Dritten eingetragen. Die vom Kläger betriebene Versteigerung der Domainrechte im Rahmen der Verwertung scheiterte sodann, da der Vollstreckungsschuldner nicht mehr als Inhaber der Domain bei der Denic eingetragen war, sondern ein Dritter³⁴.

Das Bemerkenswerte an der Vorgehensweise der Denic ist, dass die Denic seit mindestens sechs Jahren derart verfährt³⁵ und damit über Jahre hinweg ein immenses Haftungspotential geschaffen hat, welches sie (mit nicht all zu hohem Aufwand) gänzlich hätte vermeiden können:

Es bedurfte nur des Eintrages eines sog. Disputes o. ä. Sodann hätten die Rechte des Schuldners an der gepfändeten Domain nicht mehr auf Dritte übertragen werden können und eine Verwertung durch den Gerichtsvollzieher wäre entsprechend erfolgreich gewesen.

Die Denic hätte durch einen Dispute-Eintrag, d. h. durch eine Sperrung, wie die Denic im gerichtlichen Verfahren selbst einräumte, ohne weiteres verhindern können, dass die Domainrechte auf eine andere Person übergangen. Die Denic ist auch die Einzige, die gepfändete Domainrechte sichern kann. Einen Dispute-Eintrag o. ä. hatte sie nach Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses jedoch unstreitig nicht getroffen. Auch hat sie nach der Beschlusszustellung unstreitig keine anderen Vorkehrungen vorgenommen, damit die Vollstreckung der Domainrechte nicht vereitelt werden kann. Vielmehr hat sie letztendlich die Domain an einen Dritten weitergegeben und damit die Vollstreckung, hier die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher, verhindert.³⁶

³³ Der Firmenname wird hier verkürzt wiedergegeben.

³⁴ Nunmehr die A. Consulting Ltd., West Yorkshire, Großbritannien.

³⁵ So bereits ihre Ansicht zum Pfändungsbeschluss des AG Achern, Beschluss vom 23.06.2005, Az. 1 M 526/05 (2005-169Zi).

³⁶ Zur Drittschuldnerseigenschaft der Denic vgl. LG Mönchengladbach, Beschluss vom 22.09.2004, Az. 5 T 445/04, Rpfleger 2005, 38 f., JurBüro 2005, 47 f., MMR 2005, 197; AG Bad Berleburg, Beschluss vom 16.05.2001, Az. 6 M 576/00, Rpfleger 2001, 560, CR 2003, 224; AG Langenfeld, CR 2001, 477; AG Achern, Beschluss vom 23.06.2005, Az. 1 M 526/05 (2005-169Zi); AG Geislingen, Beschluss vom 04.08.2005, Az. 3 M 1908/05 (2004-416Me); AG Nordenham, Beschluss vom 07.02.2007, Az. 6 M 73/07 (2006-1103Me); AG Lahnstein, Beschluss vom 26.11.2008, Az. 7 M 1194/08 (2009-9261Zi); Literatur/Kommentare: Stadler, MMR 2007, 71; Beyerlein, EWiR 2005, 811-812; Boecker, MDR 2007, 1234; Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 857, Rn. 12 c; Musielak/Becker, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 857 Rdn. 13a; Stein/Jonas-Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 857 Rdn. 80; s. a. BGH, Beschluss vom 05.07.2005, Az. VII ZB 5/05, WM 2005, 1849; BVerfG, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 1 BvR 1306/02, NJW 2005, 589; LG Zwickau, Rpfleger 2010, 34f.

Die bisherige Vorgehensweise der Denic ist auch aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar:

Die Schadensersatzpflicht dürfte sich hier neben § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO³⁷ (auch) aus den §§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit entsprechenden Schutzgesetzen (ggf. auch §§ 288, 27 StGB)³⁸ sowie aus § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) ergeben, da die Denic die vom Kläger gepfändeten Rechte an der Domain gemäß ihrem Schreiben vom 10.09.2008, das auf den gerichtlichen Pfändungsbeschluss erfolgte, ausdrücklich bewusst nicht gesichert und sodann an einen Dritten weitergegeben hat. Das Verfügungsverbot wurde daher bewusst und gewollt missachtet³⁹ und eine Vereitelung der Zwangsvollstreckung⁴⁰ verursacht.

Als Konsequenz wird die Denic nunmehr prüfen müssen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückstellungen⁴¹ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten, die aus ihrer bisherigen Praxis resultieren, gebildet (und ggf. zusätzlich erläutert⁴²) werden müssen.

Bereits im Jahre 2005 hatte der BGH im Übrigen festgestellt, dass Domainrechte gepfändet werden können⁴³:

Nach dem BGH stellen die schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber einer Internet-Domain gegenüber der Denic oder einer anderen Vergabestelle zustehen, ein Vermögensrecht i. S. v. § 857 Abs. 1 ZPO dar⁴⁴.

Der BGH führt hierzu weiter aus, dass sich die Inhaberschaft an einer Internet-Domain auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche gründet, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle, d. h. gegenüber der Denic, aus dem Registrierungsvertrag zustehen⁴⁵. Diese Ansprüche sind nach dem Beschluss des BGH Gegenstand der Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO.

Treffend weist Stadler⁴⁶ darauf hin, dass die Haltung der Denic kaum auf rechtlicher Überzeugung beruhen dürfte, und stützt sich dabei auf die Befürchtung der Denic eines deutlichen Anstiegs von Domainpfändungen, was ggf. mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand verbunden wäre. Stadler sieht hierin den Grund der Vorgehensweise der Denic: Es werde offenbar versucht, durch das

³⁷ Wie das LG Frankfurt am Main angenommen hatte, vgl. Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, MiKaP 2011/03, Seite 37 (in dieser Ausgabe), dauerhaft abrufbar unter www.mikap.de.

³⁸ §§ 288, 27 StGB: Beihilfe zum Vereiteln der Zwangsvollstreckung.

³⁹ Auf diese nicht nachvollziehbare Vorgehensweise wurde die Denic bereits im Jahre 2005 hingewiesen, eine Änderung ihrer Praxis ist jedoch offensichtlich erst jetzt erfolgt.

⁴⁰ So ausdrücklich auch das LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, MiKaP 2011/03, Seite 37 (42) – in dieser Ausgabe.

⁴¹ Vgl. § 17 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG), § 249, § 253 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

⁴² Gemäß § 17 Abs. 2 GenG, § 285 Satz 1 Ziffer 12 HGB im Anhang zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige Pflichtangabe.

⁴³ Eine solche Pfändung liefe jedoch ins Leere, wenn der Drittschuldner die Pfändung nicht beachtet und damit dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit einräumt, die Rechte an der Domain (etwa nach einem Verkauf) auf Dritte zu übertragen.

⁴⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2005, Az. VII ZB 5/05, WM 2005, 1849.

⁴⁵ Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 1 BvR 1306/02, NJW 2005, 589.

⁴⁶ Stadler, MMR 2007, 71 (73).

Bestreiten der Drittschuldner-eigenschaft die Gläubiger davon abzuhalten, die Denic im Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses⁴⁷ als Drittschuldnerin zu bezeichnen⁴⁸.

Die Denic hat jedoch keine Sonderstellung⁴⁹ in Bezug auf andere Drittschuldner inne. Selbstverständlich verursacht die Drittschuldner-eigenschaft einen gewissen Aufwand. Der Aufwand ist jedoch wesentlich höher etwa bei Lohn- und Gehaltspfändungen für die jeweiligen Arbeitgeber als Drittschuldner.

Die Denic wird ihre Haltung spätestens jetzt ändern müssen bzw. geändert haben, um (auch für sich) Rechtssicherheit im Bereich der Domainrechtspfändung herzustellen und kein weiteres Haftungsrisiko zu schaffen.

Der Pfändung von Domainrechten wird in Zukunft immer größere Bedeutung zukommen. Der BGH⁵⁰ hatte bereits im Jahre 2005 die Weichen für die Pfändung gestellt.

Im vorliegenden Fall hatte die Domainrechte-Pfändung zudem den positiven Nebeneffekt, der betrügerisch vorgehenden Firma Web. S. AG⁵¹ aus der Schweiz das Handwerk zu legen, indem die Rechte an der bekannten Web-Plattform der Firma, die sie als Grundlage ihrer Handlungen benutzte, gepfändet wurden: Ihr wurde sozusagen die Handlungsbasis entzogen.

BGH: Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Veröffentlichungen im Internet

Der BGH⁵² verneint die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen Internetveröffentlichung ohne deutlichen Inlandsbezug und führt dazu u. a. Folgendes in der Pressemitteilung aus⁵³:

„Der Kläger begehrt die Unterlassung mehrerer Äußerungen, Geldentschädigung und Auskunft über den Zeitraum und die Internetadressen, über welche die zu unterlassenden Äußerungen abrufbar waren. Beide Vorinstanzen⁵⁴ haben die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Der u. a. für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet

⁴⁷ Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nicht erlassen, wie Stadler, MMR 2007, 71 ff. vermutlich versehentlich schreibt, da im Rahmen der Pfändung von Domainrechten keine Überweisung, sondern lediglich eine Pfändung erfolgt.

⁴⁸ Stadler, MMR 2007, 71 (73).

⁴⁹ Wie auch Stadler treffend feststellt, vgl. Stadler, MMR 2007, 71 (73).

⁵⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2005, Az. VII ZB 5/05, WM 2005, 1849.

⁵¹ Der Firmenname wird hier verkürzt wiedergegeben.

⁵² BGH, Urteil vom 29.03.2011, Az. VI ZR 111/10, BeckRS 2011, 10203; Anm. von Kartheuser, GRUR-Prax 2011, 318219.

⁵³ Vgl. Pressemitteilung des BGH vom 30.03.2011, Nr. 50/2011, zum Urteil vom 29.03.2011, Az. VI ZR 111/10, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.

⁵⁴ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.03.2010, Az. 15 U 148/09, BeckRS 2011, 06549; LG Köln, Urteil vom 26.08.2009, Az. 28 O 478/08, IPRax 2011, 170-17; MMR 2010, 512; BeckRS 2009, 89462.

abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der konkreten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann. Aus dem Inhalt der angegriffenen Äußerung lässt sich ein solcher deutlicher Inlandsbezug nicht herleiten. Die in russischer Sprache und kyrillischer Schrift abgefasste Reisebeschreibung schildert ein privates Zusammentreffen der Parteien in Russland. Die beschriebenen Umstände aus dem privaten Bereich des Klägers sind in erster Linie für die an dem Treffen Beteiligten von Interesse. Diese haben, bis auf den Kläger, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland. Allein dadurch, dass der Kläger an seinem Wohnsitz im Inland den Bericht abgerufen hat, wird noch nicht ein deutlicher Inlandsbezug hergestellt, selbst wenn vereinzelt Geschäftspartner Kenntnis von den angegriffenen Äußerungen erhalten haben sollten. Aus dem Standort des Servers in Deutschland lässt sich eine die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründende Handlung der Beklagten ebenfalls nicht herleiten.“

Kurzanmerkung von RA Papenhausen⁵⁵ zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte

Der BGH⁵⁶ hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass deutsche Gerichte für eine Klage wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Zeitungsartikel international zuständig sind, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist⁵⁷.

Es handelte sich hierbei um eine Internetveröffentlichung der New York Times. Die Vorinstanzen⁵⁸ hatten die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint.

OLG Frankfurt: Abfallen im Internet stellen Betrug dar (Kurzmitteilung)

Das OLG Frankfurt⁵⁹ hat die Strafbarkeit von Abfallen im Internet bejaht: Nach dem Gericht sind entsprechende Internetkostenfallen als Betrug zu werten.

Bereits vor gut zwei Jahren hatte das OLG Frankfurt ähnlich wie hier (zivilrechtlich) entschieden und eine arglistige Täuschung nach § 123 BGB bei solchen Online-Abfallen angenommen⁶⁰.

⁵⁵ Der insbesondere auf das Medienrecht spezialisierte Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist Fachanwalt für IT-Recht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 02.03.2010, Az. VI ZR 23/09, NJW 2010, 1752, ZUM 2010, 524, MMR 2010, 441.

⁵⁷ Vgl. http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf, Seite 27.

⁵⁸ LG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2008, Az. 12 O 393/02, AfP 2008, 224; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2008, Az. 15 U 17/08, NJW-RR 2009, 701.

⁵⁹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09, NJW 2011, 398-404; K&R 2011, 205-209; GRUR 2011, 249-253.

⁶⁰ OLG Frankfurt, Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 186/07, MMR 2009, 341-343; GRUR-RR 2009, 265-268; VuR 2009, 151-152, und Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07, K&R 2009, 197-202; CR 2009, 253-257; ITRB 2009, 105-106.

Ob das Unwesen der Abofallen, das sich längst zu einem Millionengeschäft entwickelt hat, damit weiter eingedämmt werden kann, bleibt abzuwarten. Jedenfalls fallen auch aktuell immer wieder Verbraucher auf diese Abonnements herein und schließen unbeabsichtigt kostenpflichtige Verträge.

Die diskutierte Button-Lösung⁶¹, wonach die Verbraucher ausdrücklich auf die Kosten des Onlineangebots hingewiesen werden und die Kenntnis über die Kostenpflichtigkeit per Mausklick bestätigen müssen, könnte ggf. Abhilfe ermöglichen⁶².

LG Düsseldorf: Kein Impressum für Online-Baustellenseiten (Kurzmitteilung)

Das LG Düsseldorf⁶³ hat entschieden, dass für eine Internet-Baustellenseite ein Impressum rechtlich nicht erforderlich ist:

Für eine Internetpräsenz, die noch in der Vorbereitung ist und keine weiteren Inhalte aufweist (sog. Baustellenseite), besteht nach dem Telemediengesetz (TMG) keine Impressums-Pflicht, da in diesem Falle seitens des Domaininhabers noch keine hinreichende geschäftliche Tätigkeit besteht.

VG Potsdam: Online-Verlosung eines Hauses unzulässig (Kurzmitteilung)

Das Verwaltungsgericht Potsdam⁶⁴ hat entschieden, dass eine Hausverlosung im Internet unzulässig ist.

Das Angebot über die Online-Verlosung eines Hauses stellte hier ein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags dar und wurde vom VG als unzulässiges Glücksspiel erklärt.

Bereits ausreichend sei hier die Ankündigung, dass die Verlosung erst bei Zeichnung einer Mindestzahl von Losen durchgeführt werde.

Die Teilnehmer mussten eine Reservierungsgebühr zahlen und wurden sodann - bei Zeichnung der Mindestzahl - Inhaber eines Loses.

⁶¹ Gemäß dem veröffentlichten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) von Oktober 2010.

⁶² Kritisch dazu: DAV, Stellungnahme Nr. 68/2010 aus November 2010, abrufbar unter www.anwaltverein.de.

⁶³ LG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2010, Az. 12 O 312/10, K&R 2011, 281; VuR 2011, 153; BeckRS 2011, 01036.

⁶⁴ VG Potsdam, Beschluss vom 12.01.2011, Az. 6 L 327/10, ZfWG 2011, 140-143; BeckRS 2011, 47369.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.